

Aufgrund der §§ 77 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 6. November 1974 (GVBl. S. 487) und 15 Abs. 4 des Sportförderungsgesetzes Rheinland-Pfalz vom 9. Dezember 1974 (GVBl. S. 597) ergehen im Einvernehmen mit den Schulleitungen nachstehende

RICHTLINIEN

zur außerschulischen Benutzung von Schuleinrichtungen

I. Geltungsbereich:

1. Diese Richtlinien regeln die Überlassung und Benutzung der öffentlichen Sport-, Turn- und Gymnastikhallen, der Schulschwimmbäder - nachfolgend Sportstätten genannt - sowie der Schulsäle, welche in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde PIRMASENS-LAND stehen.
2. Die Überlassung der Einrichtungen erfolgt nach Anerkennung dieser Richtlinien durch die Benutzer.

II. Benutzungsrecht:

1. Die Verbandsgemeinde PIRMASENS-LAND überlässt anderen Schulen, den Sportvereinen und Sportgruppen anderer Vereine - nachstehend Benutzer genannt - ihre Sportstätten und die dazugehörigen Einrichtungen ausschließlich für den sportlichen Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb.
2. Die Unterrichts- und Fachräume - nachstehend Schulsäle genannt - der Schulen können, soweit hierzu im Interesse einer zusätzlichen Ausbildung von Fachkräften oder im allgemeinen Interesse ein besonderes Bedürfnis besteht, für außerschulische Zwecke zur Verfügung gestellt werden, wenn schulische Interessen nicht beeinträchtigt werden und die Benutzung mit der Aufgabenstellung der Schule vereinbar ist.
3. Bei der Vergabe der Sportstätten werden die Belange des Versehrten- und Behindertensports, des Freizeitsports und des Fremdenverkehrs angemessen berücksichtigt.
4. Die Schulen haben bei der Benutzung der Sportstätten und der Schulsäle Vorrang. Bei der Zuteilung der Sportstätten an außerschulische Benutzer haben Sportvereine, und von diesen solche ohne eigene Turnhalle oder Sportstätte, Vorrang.

Ein vorübergehender Eigenbedarf der Schule wird den Betroffenen von der Verbandsgemeindeverwaltung mitgeteilt.

5. Die Überlassung der Sportstätten/Schulsäle zu berufssportlichen Zwecken ist unzulässig, wenn hierdurch der Übungs- und Wettkampfbetrieb der Amateursportvereine beeinträchtigt wird. Eine gewerbliche Nutzung ist nicht möglich.
6. Die Sportstätten werden nur dann überlassen, wenn sie für die Ausübung der Sportart geeignet sind.
7. Die Sportstätten werden nur solchen Sportgruppen und Vereinen zur Verfügung gestellt, die in den einzelnen Übungsgruppen in der Regel eine Beteiligung von mindestens zehn Teilnehmern aufweisen.

Wird diese Mindestzahl nicht nur vorübergehend unterschritten, so wird die Benutzungserlaubnis widerrufen.

III. Benutzungserlaubnis, Benutzerplan:

1. Über die Benutzung durch Sportvereine, Sportgruppen und andere Schulen entscheidet die Verbandsgemeindeverwaltung PIRMASENS-LAND bei der Aufstellung der Benutzerpläne im Einvernehmen mit der Schulleitung, bei der Genehmigung von Einzelterminen im Benehmen mit der Schulleitung.
2. Die Überlassung von Sportstätten/Schulsälen ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung PIRMASENS-LAND mindestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich zu beantragen.
3. Die Benutzungserlaubnis wird durch die Verbandsgemeindeverwaltung PIRMASENS-LAND schriftlich erteilt, wenn feststeht, dass die nach diesen Richtlinien zu erfüllenden Voraussetzungen und Bedingungen vorliegen.
Die Benutzungserlaubnis gilt bei Sportstätten für fußballspielende Vereine über die Wintersaison (01.10. bis 31.03.) und für andere sporttreibende Vereine für ein Jahr (01.10. bis 30.09.). Der Benutzerplan wird zum 01.10. eines jeden Jahres überprüft.
Die Benutzungserlaubnis kann auch für Einzeltermine oder für andere Zeiträume erteilt werden.
Für Schulsäle werden Benutzungszeiten im Einvernehmen mit der Schulleitung festgelegt.
4. Die Benutzungserlaubnis erstreckt sich auf die Sportstätte/den Schulsaal selbst sowie auf die fest eingebauten Sportgeräte bzw. Einrichtungsgegenstände, jedoch nicht auf die Benutzung der losen Sportgeräte. In Schulsälen fest eingebaute bzw. installierte Einrichtungen (z. B. Werkbänke, Computer) können mitbenutzt werden. Eine Mitbenutzung loser Einrichtungsgegenstände (Werkzeuge etc.) ist nicht möglich. Die Schulleitung kann Ausnahmen zulassen.
5. Die in der Benutzungserlaubnis zugewiesenen Zeiten beinhalten auch die Aufräum-, Umkleide- und Duschzeiten.
6. Jeder Ausfall einer Benutzungszeit ist der Schulleitung bzw. dem Schulhausmeister vorher rechtzeitig mitzuteilen.
7. Die Benutzungserlaubnis ist nicht übertragbar.
8. **Für die Nutzung der Schulschwimmbäder werden mit den Benutzern entsprechende Nutzungsverträge abgeschlossen.**
Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Ziffern III/1 bis III/7 entsprechend.

IV. Benutzungsentgelt:

1. Für den Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie die außerschulische Erwachsenenbildung wird für die Benutzung der verbandsgemeindeeigenen Sportstätten und Schulsäle durch Vereine, die im Gebiet der Verbandsgemeinde PIRMASENS-LAND ihren Sitz haben, kein Benutzungsentgelt erhoben.

Gleiches gilt für Ausbildungsveranstaltungen der Volkshochschulen im Bereich der Verbandsgemeinde PIRMASENS-LAND, der Kreisvolkshochschule Südwestpfalz in Pirmasens und der Kreismusikschule Südwestpfalz in Pirmasens.

Voraussetzung für das Recht auf kostenfreie Benutzung ist, dass eigene Sportstätten bzw. Ausbildungseinrichtungen nicht vorhanden sind bzw. die Kapazität vorhandener Anlagen erschöpft ist.

2. Von der Kostenfreiheit ausgeschlossen sind:

- **die** Nutzung der Sportstätten/Schulsäle durch Vereine, die nicht in der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land ansässig sind bzw. von nicht in Absatz 1 genannten Einrichtungen.
- Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird. Die Gebührenpflicht entsteht nur dann, wenn der Gesamtbetrag der vereinnahmten Eintrittsgelder mindestens 120 % des festzusetzenden Benutzungsentgeltes für die jeweilige Veranstaltung erreicht.
- **die Nutzung der Schulschwimmbäder an der Heinrich-Weber-Schule Lemberg und der Konrad-Adenauer-Schule und Regionalen Schule Vinningen.**

3. Wenn die Kostenfreiheit (vgl. IV 1.) entfällt, werden folgende Benutzungsentgelte festgesetzt:

Für die Turn- und Gymnastikhalle der Grundschule Bottenbach, der Heinrich-Weber-Schule Lemberg und der **Konrad-Adenauer-Schule und Regionalen Schule Vinningen** 10 Euro (€) je angefangene Stunde, jedoch maximal 100 € je Veranstaltungstag.

Für die Schulschwimmbäder der Heinrich-Weber-Schule Lemberg und der Konrad-Adenauer-Schule Vinningen **15 €** je angefangene Stunde.

Bei der Überlassung von Unterrichtsräumen ohne besondere fachwerkliche Einrichtung 5 € je angefangene Stunde, jedoch maximal 15 € je Veranstaltungstag.

Bei Überlassung von Werkstatträumen oder Unterrichtsräumen mit besonderer fachwerklichen Einrichtung (auch Computerraum) 10 € je angefangene Stunde, jedoch höchstens 30 € je Veranstaltungstag.

Bei der Nutzung von Sportstätten (siehe Ziff. I/1) erfolgt zusätzlich die Berechnung der Hausmeisterentschädigung für die jeweilige Nutzungszeit. Die Berechnung erfolgt auf den zum Zeitpunkt der Nutzung geltenden Brutto-Stundensätzen für den eingesetzten Hausmeister.

Im Falle einer dauerhaften und regelmäßigen kostenpflichtigen Nutzung der Sportstätten kann durch den Hauptausschuss der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land abweichend der obigen Regelungen eine jährliche Nutzungspauschale festgelegt werden.

V. Pflichten des Benutzers:

Der Benutzer ist verpflichtet:

1. a) Die Sportstätte/den Schulsaal sowie die dazugehörigen Einrichtungen pfleglich zu behandeln;
- b) sie in sauberem und aufgeräumtem Zustand zu hinterlassen;
- c) die während der Nutzungszeit auftretenden Schäden und Unfälle unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag, schriftlich der Verbandsgemeindeverwaltung PIRMASENS-LAND mitzuteilen und Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, umgehend dem Hausmeister anzuzeigen;
- d) der Verbandsgemeindeverwaltung PIRMASENS-LAND eine verantwortliche Person zu benennen, die in Schadensfällen der Verbandsgemeindeverwaltung PIRMASENS-LAND für Auskünfte zur Verfügung steht. Die verantwortliche Person ist für Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Überlassungsbedingungen verantwortlich.

2. Die Einrichtung des erforderlichen Unfall- und Hilfsdienstes sowie evtl. erforderlicher Brandwachen obliegt dem Veranstalter.
3. Bei Veranstaltungen mit Zuschauern hat der Benutzer das erforderliche Ordner- und Kassenpersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass nicht mehr Zuschauer bzw. Besucher zugelassen werden, als Zuschauerplätze vorhanden sind und die Zuschauer/Besucher nur für sie vorgesehene Teile der Sportstätte/des Schulsaaes betreten. Die genehmigten Bestuhlungspläne sind einzuhalten.

Fahrzeuge aller Art können außerhalb der markierten Parkflächen nicht auf dem Schulgelände abgestellt werden.

VI. Haftung und Versicherung:

1. Unbeschadet der Ersatzpflicht einer verantwortlichen Person im Einzelfall haften die Benutzer für alle Schäden und Verluste, der Verbandsgemeinde PIRMASENS-LAND an den überlassenen Anlagen, Räumen, Einrichtungen, Geräten, sowie den Zugangswegen und Zufahrten, die durch die Nutzung im Rahmen der Benutzungserlaubnis entstehen und die durch einen Benutzer oder eine sonstige Person verursacht werden, deren Zutritt sie ermöglicht haben. Dies gilt auch dann, wenn die einzelne Person, die den Schaden oder den Verlust verursacht hat, nicht mehr festgestellt werden kann. Die Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden, die auf den angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch die Benutzung verursacht werden.
Diese Verpflichtung ist von dem Benutzer der Sportstätte/des Schulsaaes schriftlich zu bestätigen.
2. Die Benutzung der überlassenen Schuleinrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Die Verbandsgemeinde Pirmasens-Land überlässt dem Benutzer die Schuleinrichtungen und deren Einrichtungen und die Geräte zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen, Sportstätten und Geräte sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen; der Benutzer muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Der Benutzer übernimmt die der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.
3. Der Benutzer stellt die Verbandsgemeinde Pirmasens-Land von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlagen, Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Verbandsgemeinde Pirmasens-Land. Die Haftung der Kommune für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Benutzer auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Verbandsgemeinde Pirmasens-Land, deren Bedienstete oder Beauftragte.
Der Benutzer hat bei Beantragung der Benutzungserlaubnis nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.
Der Benutzer ist verpflichtet, die von seiner Seite zugelassenen Personen - bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte - hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

4. Die Haftung der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt von diesen Regelungen unberührt

VII. Hausrecht:

Die Beauftragten der Verbandsgemeinde PIRMASENS-LAND und/oder der Schulleiter im Sinne des § 76 Schulgesetz sowie dessen Beauftragte üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu den überlassenen Sportstätten/Schulsälen zu gestatten.

VIII. Benutzungsordnung:

Für die Einrichtungen gelten im Übrigen die dort ausgehängten Benutzungsordnungen.

IX. Widerruf der Benutzungserlaubnis/des Nutzungsvertrages:

Die Benutzungserlaubnis **bzw. der Nutzungsvertrag** ist jederzeit widerrufbar.

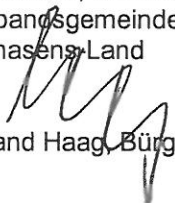
Bei Verstößen gegen diese Richtlinien bzw. gegen die Benutzungsordnung behält sich die Verbandsgemeinde PIRMASENS-LAND den sofortigen Widerruf der Benutzungserlaubnis/**des Nutzungsvertrages** vor. Hierauf gestützte Schadensersatzansprüche gegen die Verbandsgemeinde PIRMASENS-LAND sind ausgeschlossen.

Die Benutzungserlaubnis **bzw. der Nutzungsvertrag** kann insbesondere dann widerrufen oder eingeschränkt werden, wenn Bedarf für Schulen oder Sportvereine (s. Ziffer II) besteht und dieser nicht anderweitig befriedigt werden kann sowie bei dringend notwendigen Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten. Hierauf gestützte Schadensersatzansprüche gegen die Verbandsgemeinde PIRMASENS-LAND sind ebenfalls ausgeschlossen.

X. Inkrafttreten:

Die Änderungen der Richtlinien vom 10.05.2001 in den Ziffern III, IV und IX. der Richtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land in Kraft.*

Pirmasens, den 07.10.2002
Verbandsgemeindeverwaltung
Pirmasens-Land


Roland Haag, Bürgermeister

***Hinweis:**

Die Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land erfolgte am 11.10.2002